

Prof. Dr. Marcus Labbé



Zur Person

Prof. Dr. Marcus Labbé ist an der Fachhochschule Augsburg für "International Finance & Governance" verantwortlich. Im Exklusivauftrag des TÜV Rheinland führt er die Seminarreihe "Qualifizierter Aufsichtsrat bzw. Beirat für den Mittelstand (TÜV)" durch. (www.aufsichtsratszertifizierung.de)

Mittelständische Unternehmen und Konzerne unterstützt er in Aufsichts- und Beiratsfragen sowie bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Vorstandspositionen.

Prof. Dr. Labbé ist Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten und war als Direktor im oberen Führungskreis eines Weltkonzerns sowie als Sanierungsgeschäftsführer konzernunabhängiger mittelständischer Unternehmen in der Investitionsgüter- und Dienstleistungsindustrie im In- und Ausland tätig.

Inhaber von Labbé & Cie.,
Aufsichtsrats- und Beiratsservices
(www.Labbe-Cie.de)

Inhalt des Vortrages

"Die Führungsverantwortung des Aufsichtsrats in Krisensituationen"

- Eskalationsstufen einer Unternehmenskrise
- Führungsverantwortung des Aufsichtsrates
 - Recht oder Pflicht?
 - Verantwortung des Mitgliedes?
 - Verantwortung des Gremiums?
- Handlungs- und Steuerungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates?
- Wie bleibt der Aufsichtsrat glaubwürdig? Was gestern gut war, ist heute schlecht?

LG München I: Haftung des Aufsichtsrates in der Krise

1. In der Situation einer Krise oder der Möglichkeit der Krise ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen. Unterlässt er dies und wären auf der Sitzung Maßnahmen zur Behebung der Krise beschlossen worden, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt vor allem dann, wenn der Vorstand und/oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats verlangt. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft beläuft sich der Schaden auf die Höhe des Eigenkapitals.

2. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass auch bei Durchführung der Maßnahmen die Insolvenz eingetreten wäre, weil den von anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgeschlagenen Maßnahmen insbesondere auch auf der Hauptversammlung nicht zugestimmt worden wäre, trifft das Mitglied des Aufsichtsrats.

(LG München I vom 31.05.2007 – 5 HK O 11977/06, nrrk.; vgl. ZIP S. 2429)

Prof. Dr. Stefan Schaub

Zur Person

Die Schwerpunkte der Tätigkeit von Prof. Schaub liegen im Bürgerlichen Recht und Gesellschaftsrecht unter Einbezug des Steuerrechts, in Haftungs- und Schadensersatzfragen sowie in Fragen der Organisation von Rechtsträgern.

Die Lehre lässt ihm hinreichend Freiraum, sich als "Fachanwalt für komplizierte Fälle", wie er scherzhaft manchmal genannt wird, auch in besonders umfangreiche und komplexe Sachverhalte der Beratung oder Prozessvertretung einzuarbeiten. Zeit bleibt auch für Veröffentlichungen im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts.

Prof. Schaub ist neben seiner Tätigkeit für die Katholische Fachhochschule NRW selbstständig als Rechtsanwalt in Haan bei Düsseldorf tätig und verfügt über praktische Erfahrungen in Aufsichtsrats- und Beiratstätigkeiten.

Inhalt des Vortrages

"Hilfe, ich bin im Aufsichtsrat – holt mich hier raus!"

- Kann man ein Aufsichtsgremium einfach verlassen?
- Gründe für die Niederlegung eines Aufsichtsratsmandates / Form der Niederlegung
- Das Aufsichtsratsmitglied in der Zwickmühle
 - Risiken bei einem "Verharren" im Aufsichtsrat
 - Risiken bei einer "Flucht" aus dem Aufsichtsrat
 - Besonderheiten bei Aufsichtsräten mit nur drei Mitgliedern
- Angemessenes Verhalten bei Rechtsverletzungen
- Angemessenes Verhalten in Krisensituationen



BGH: Risiken für ein fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH

Der fakultative Aufsichtsrat einer GmbH, dem die Zustimmung zu bestimmten Geschäften der Geschäftsführung nach § 52 Abs. 1 GmbHG, § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG vorbehalten ist (hier: Rechtsgeschäfte mit einer Verpflichtung von mehr als 100.000 DM), verletzt seine zur Haftung führenden organschaftlichen Pflichten nicht erst dann, wenn er die Geschäftsführung an von seiner Zustimmung nicht gedeckten Zahlungen nicht hindert, sondern bereits dann, wenn er ohne gebotene Information und darauf aufbauender Chancen- und Risikoabschätzung seine Zustimmung zu nachteiligen Geschäften erteilt.

(BGH, Urteil vom 11.12.2006 - II ZR 243/05)